

	Landkreis Oberhavel Der Landrat
	Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Verkehr

Landkreis Oberhavel PF 10 01 45 16501 Oranienburg

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachdienst Öffentliche Anlagen
z.Hd. Herr Wollert
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg
www.oberhavel.de

Aktenzeichen:
2015O00056 13/13 IH
Bearbeiter:
Frau Hörsch

Telefon 0 33 01/601-5928
Telefax 0 33 01/601- 85928
ines.hoersch@oberhavel.de

22.05.2015

Antrag auf Nachtabstaltung von Lichtsignalanlagen (LSA) hier LSA Berliner Straße/Ruppiner Straße/Hauptstraße in Hennigsdorf – Ihr Schreiben vom 19.01.2015

Sehr geehrter Herr Wollert,

durch die Stadt Hennigsdorf wurde ein Antrag auf Nachtabstaltung der Lichtsignalanlage Berliner Straße/Ruppiner Straße/Hauptstraße eingereicht. Als Begründung wird u.a. angegeben, dass bei roter Ampelphase Rettungsfahrzeuge und die Feuerwehr verpflichtet sind, ihr Vorfahrtsrecht durch Sirenen durchzusetzen. Das führt besonders in den Nachtstunden zu einer erhöhten Lärmbelastung.

Nach Anhörung der Polizei sowie des Straßenbaulastträgers (Landesbetrieb Straßenwesen) teile ich Ihnen Folgendes mit:

Grundlage für die Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen sind die Vorschriften des § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Hiernach können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten (§ 45 Abs.1 Satz 1 StVO).

Nach Nummer VI zu den Nummern 1 und 2 der VwV-StVO zu § 37 Absatz 2 sollten LSA in der Regel auch nachts in Betrieb gehalten werden; ist die Verkehrsbelastung nachts schwächer, so empfiehlt es sich, für diese Zeit ein besonderes Signalprogramm zu wählen, das alle Verkehrsteilnehmer möglichst nur kurz warten lässt. Nächtliches Ausschalten ist nur dann zu verantworten, wenn eingehend geprüft ist, dass auch ohne Lichtzeichen ein sicherer Verkehr möglich ist.

Bei dem Straßenabschnitt handelt es sich um den Hauptverkehrsknotenpunkt der Stadt Hennigsdorf, an dem die Verkehrsströme aus drei überörtlich bedeutenden Richtungen zusammentreffen. Die ungünstige Knotengeometrie erschwert teilweise die Sichtbeziehungen der einzelnen Fahrrichtungen zueinander und bildet somit ein erhöhtes Unfallpotential. Es bestehen demnach erhebliche Bedenken für die Verkehrssicherheit. Das Unfallaufkommen ist bereits mit LSA auffällig. Nachts wird ein Schwachlastprogramm gesendet, welches geringe Wartezeiten der Verkehrsteilnehmer gewährleistet.

Hausadresse:
Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Die oben angegebene E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten sind ausschließlich an Kreisverwaltung@oberhavel.de zu richten.

Bankverbindungen:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3740923090
BLZ 160 500 00
IBAN: DE07 1605 0000 3740 9230 90
BIC: WELA DE D1 PMB

Commerzbank Potsdam
Konto-Nr. 150 608 000
BLZ 160 800 00
IBAN: DE77 1608 0000 0150 6080 00
BIC: DRES DE FF 160

Eine Nachtabstaltung der LSA wird abgelehnt.

Ich weise darauf hin, dass den Gemeinden kein Widerspruchsrecht gegen Entscheidungen auf der Grundlage der StVO zusteht. Die verkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 Abs. 1 und 3 der StVO verletzt nicht die Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde.

Die Aufgaben und Befugnisse der (örtlichen) Straßenverkehrsbehörde zur Regelung des Straßenverkehrs gehören zu den staatlichen Aufgaben, nicht zu den Angelegenheiten des gemeindeeigenen, durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) geschützten Wirkungskreises.

Eine fachliche Überprüfung der Anordnung durch die Fachaufsicht (oberste Straßenverkehrsbehörde) ist auf Antrag möglich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Hörsch